



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 50-2024 – vom 19.09.2024**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 1. Sitzung des Innenstadtbeirates am 24.09.2024
2. Einladung zur 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.09.2024
3. Bekanntmachung des stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration
4. Öffentliche Mahnung vom 19.09.2024
5. Bekanntmachung Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; Ermittlung kaufinteressierter Landwirte\*innen – Gemarkung Haardt und Mußbach
6. Bekanntmachung Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2024
7. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Im Böbig, VI. Änderung“ im Stadtbezirk 14
8. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung "Im Böbig" im Stadtbezirk 14

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

# Einladung

zur 01. Sitzung des Innenstadtbeirates

am Dienstag, 24.09.2024, 18:30 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



---

## Tagesordnung:

### - Öffentliche Sitzung -

1. Amtseinführung und Verpflichtung gem. § 30 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden gem. § 4 der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Innenstadt
3. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 4 der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Innenstadt
4. Mitteilungen und Anfragen

### - Nichtöffentliche Sitzung -

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. September 2024

Gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Einladung

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Dienstag, 24.09.2024, 18:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



---

### Tagesordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Amtseinführung und Verpflichtung der Mitglieder
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden
3. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden
4. Hilfen zur Erziehung; Vorstellung der Eckwerte durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V (ism)
5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 11. September 2024

gez. Marc Weigel  
Marc Weigel  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße**  
**über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Beirat für Migration**  
**und Integration**

Am

**Donnerstag, den 26. September 2024,**  
**um 15:00 Uhr**

findet in Neustadt an der Weinstraße,

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße,  
Marktplatz 1  
- Ratssaal -  
(Aufgang II, Erdgeschoss rechts)

eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
  - Vorlage aller eingegangenen Wahlvorschläge
  - Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
  - Zulassung / Zurückweisung von Wahlvorschlägen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. September 2024

DER STELLVERTRETENDE WAHLLEITER

Gez.

i.A. / i.V. Christian Littek

- Verwaltungsleitung -

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße macht darauf aufmerksam, dass am 15.08.2024 u. a. folgende Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge und sonstige Forderungen) fällig waren:

- |   |  |
|---|--|
| - Grundsteuer A                             | - Grundsteuer B                        |
| - Gewerbesteuvorauszahlungen                | - Gewerbesteueranlagen                 |
| - Hundesteuer                               | - Straßenreinigungsgebühren            |
| - Ortskirchensteuer                         | - Landwirtschaftskammerbeitrag         |
| - Abgabe Deutscher Weinfonds                | - Abgabe Absatzförderungsfonds         |
| - Beitrag Wirtschaftswege Landwirtschaft    | - Beitrag Wirtschaftswege Weinbau      |
| - Beitrag allgem. Feldschutz Landwirtschaft | - Beitrag zusätzlicher Weinbergsschutz |
| - Beitrag allgem. Feldschutz Weinbau        | - Oberflächenwasserbeitrag (ESN)       |
| - Zusätzlicher Weinbergsschutz              | - Abfallgebühr (ESN)                   |

Die Zahlungspflichtigen, die sich mit der Entrichtung der vorgenannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) öffentlich gemahnt.

Die zum Fälligkeitstag offenen Rückstände sind spätestens eine Woche nach Veröffentlichung dieser öffentlichen Mahnung an die Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße bzw. an den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) auf die nachstehenden Konten der Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße und des Eigenbetriebes Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (für Abfallgebühren und Oberflächenwasserbeitrag) zu zahlen.

### Bankverbindung Stadtkasse Neustadt an der Weinstraße:

Sparkasse Rhein-Haardt, IBAN DE58 5465 1240 0000 0015 03 SWIFT-BIC: MALA DE 51 DKH

### Bankverbindung Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN):

Sparkasse Rhein-Haardt, IBAN DE10 5465 1240 0000 4775 70 SWIFT-BIC: MALA DE 51 DKH

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das auf dem Abgaben- bzw. Gebührenbescheid/ Kostenbescheid/Kostenrechnung ausgewiesene Kassenzeichen an.

Mahngebühren entstehen für diese öffentliche Mahnung nicht. Auf Grund des § 240 Abgabenordnung (AO) werden je Abgabenart für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an 1 v.H. des auf voll 50,00 € abgerundeten Betrags Säumniszuschläge erhoben. Diese werden hiermit festgesetzt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die rückständigen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) zwangsweise eingezogen. Sie können Mahnungen vermeiden, indem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße unter [www.neustadt.eu](http://www.neustadt.eu). Alternativ senden wir Ihnen den Vordruck gerne zu.

Für Rückfragen senden Sie bitte eine E-Mail an [stadtkasse@neustadt.eu](mailto:stadtkasse@neustadt.eu) bzw. [info@esn-nw.de](mailto:info@esn-nw.de). Die Stadtkasse bzw. der Eigenbetrieb ESN werden sich dann umgehend zur Klärung der Angelegenheit mit Ihnen in Verbindung setzen.

Stadtkasse

Neustadt an der Weinstraße 18.09.2024

Die Abteilungsleitung

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den

Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;

Ermittlung kaufinteressierter Landwirte\*innen – Gemarkung Haardt und Mußbach

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden(r) Grundstücks(e) ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Haardt  
Nutzungsart: Weingarten  
Lage, Größe: Letten - 0,0433 ha  
Letten - 0,0259 ha  
Letten - 0,1469 ha  
Im Schilling - 0,1063 ha  
Im Schilling - 0,0918 ha  
Im Schilling - 0,2481 ha

Gemarkung: Mußbach  
Nutzungsart: Weingarten  
Lage, Größe: Am Knappengraben - 0,0583 ha  
Am Knappengraben - 0,1388 ha  
Im Heidenfeld – 0,2014 ha  
Im Heidenfeld – 0,0505 ha  
Im Heidenfeld – 0,2565 ha

Landwirte\*innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, werden gebeten, dies der Abteilung Landwirtschaft und Umwelt bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Karl-Helfferich-Straße 2, (Zimmer 422) innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.09.2024

STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE:

- Abteilung Landwirtschaft und Umwelt –

## Bekanntmachung

### Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2024

**Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2025**

#### **- aus eigenen Erzeugnissen -**

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

#### Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

#### **- aus fremden Erzeugnissen -**

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

#### **In diesen Fällen ist auch das Lieferantenverzeichnis auszufüllen und abzugeben.**

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download ([www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de) unter Weinbau / Ernte / Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich. Wir empfehlen eine Online-Abgabe im Weininformationsportal ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)). Die Meldungen müssen bis zum **15. Januar 2025** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

## **Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Im Böbig, VI. Änderung“ im Stadtbezirk 14**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 10.09.2024 in öffentlicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des **Bebauungsplans „Im Böbig, VI. Änderung“ im Stadtbezirk 14** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, Textliche Festsetzungen sowie Begründung) sind in der Zeit

**vom 23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024**

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

### **Stellungnahmen**

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per E-Mail an [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

## **Ziel und Zweck der Planung**

Das bestehende, aus dem Jahr 1976 stammende Gebäude der Georg-von-Neumayer Realschule plus weist technische Mängel auf und wird den Anforderungen sowohl an eine zeitgemäße und sparsame Energieversorgung als auch den baulichen Brandschutz nicht mehr gerecht. Neben dem festgestellten Sanierungsbedarf liegt darüber hinaus eine Überdimensionierung des Gebäudes für die aktuelle und zu erwartende Schülerzahl vor. Aus genannten Gründen wurden Sanierung bzw. Neubau einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung hat der Stadtrat am 15.12.2020 beschlossen, einen Neubau der Realschule plus zu errichten und das Bestandsgebäude nach erfolgtem Neubau abzureißen. Für den Neubau der Realschule plus wurde daraufhin ein Architekturwettbewerb inklusive städtebaulichem Ideenteil durchgeführt. Der Siegerentwurf bildet nun die Grundlage für den Neubau der Realschule plus, südöstlich des bestehenden Gebäudes, als ersten Baustein einer potenziell gesamthaften städtebaulichen Entwicklung. Am 20.02.2024 erfolgte im Stadtrat die Vergabe für die Objekt- und Freianlagenplanung zum Neubau der Realschule plus.

Für die Realisierung ist eine Änderung des bestehenden Planungsrechts notwendig. Der wirksame Bebauungsplan „Im Böbig“ weist für den betreffenden Bereich zwar Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule sowie Sportplätze und öffentliche Parkflächen aus, allerdings können bei der Errichtung des Neubaus der Realschule plus die festgesetzten Baugrenzen nicht eingehalten werden.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Realisierung eines, den heutigen Anforderungen gerecht werdenden, Bildungs- und Betreuungsangebotes im Kontext eines attraktiven und zukunftsfähigen „Campus Böbig“. Damit verbunden ist die Errichtung des Neubaus der Realschule plus sowie einer nördlich dazu an der Landwehrstraße perspektivisch geplanten Kindertagesstätte, zur möglichen Verlagerung der nahegelegenen, bestehenden und ebenfalls sanierungsbedürftigen Kindertagesstätte Landwehrstraße, jeweils mit den zugehörigen Außenbereichen und untergeordneten Nutzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Böbig, VI. Änderung" im Stadtbezirk 14 erfolgt im Regelverfahren mit zwei Beteiligungsstufen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB unter Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2a S. 3 BauGB.

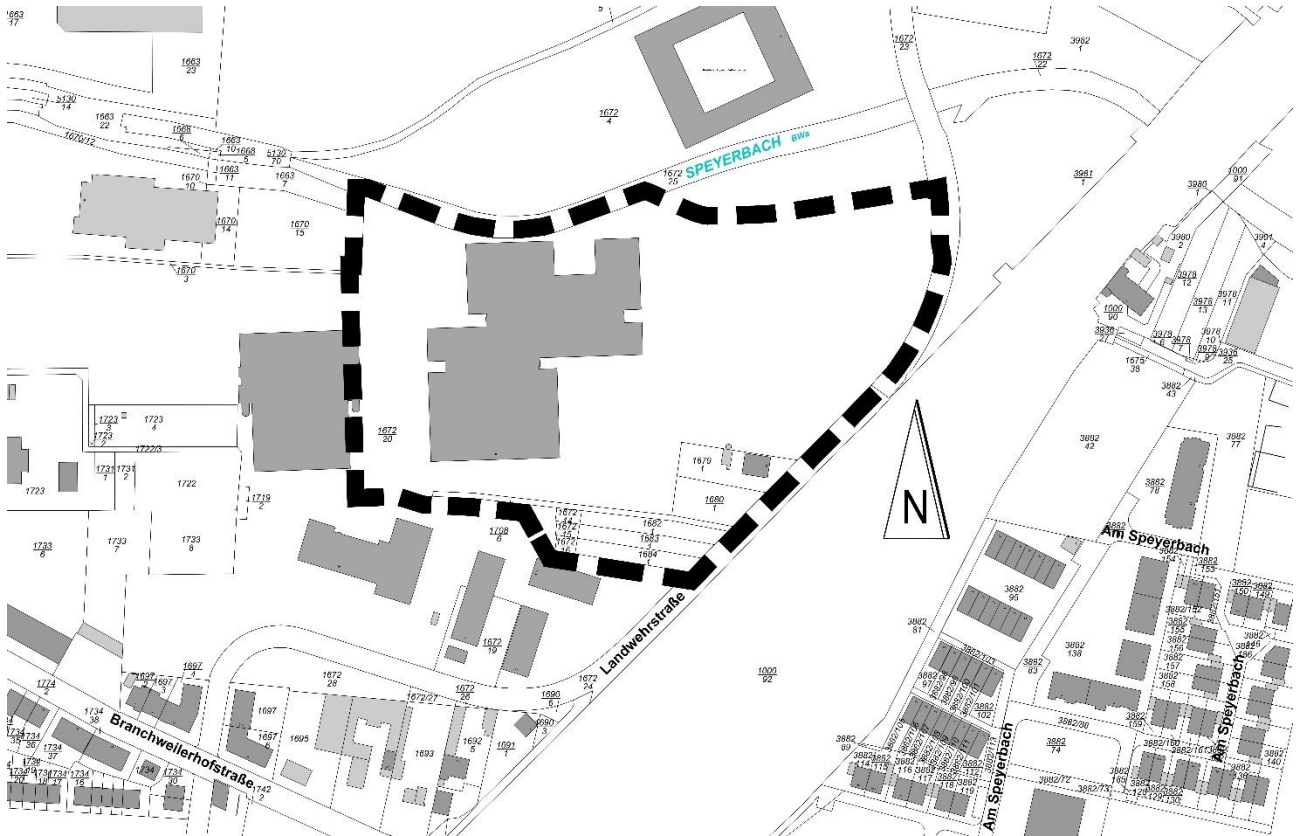
Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße teilweise geändert (vgl. Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Im Böbig“).

## **Geltungsbereich**

Mit einer Größe von ca. 3,5 ha umfasst der räumliche Geltungsbereich des BP:

- vollständig die Flurstücke Nrn. 1679/1, 1680/1, 1672/14, 1672/15, 1672/16, 1682/1, 1683/1, 1684/1, 1708/6 sowie
- teilumfänglich das Flurstück Nr. 1672/20.

Grafisch ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.09.2024  
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung "Im Böbig" im Stadtbezirk 14

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 10.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der **Flächennutzungsplan-Neuaufstellung "Im Böbig" im Stadtbezirk 14** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen sowie Begründung) sind in der Zeit

**vom 23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024**

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) erfolgen.

### Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per E-Mail an [bauleitplanung@neustadt.eu](mailto:bauleitplanung@neustadt.eu) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### Ziel und Zweck der Planung

Das bestehende, aus dem Jahr 1976 stammende Gebäude der Georg-von-Neumayer Realschule plus weist technische Mängel auf und wird den Anforderungen sowohl an eine zeitgemäße und sparsame Energieversorgung als auch den baulichen Brandschutz nicht mehr gerecht. Neben dem festgestellten Sanierungsbedarf liegt darüber hinaus eine Überdimensionierung des Gebäudes für die aktuelle und zu erwartende Schülerzahl vor. Aus genannten Gründen wurden Sanierung bzw. Neubau einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung

hat der Stadtrat am 15.12.2020 beschlossen, einen Neubau der Realschule plus zu errichten und das Bestandsgebäude nach erfolgtem Neubau abzureißen. Für den Neubau der Realschule plus wurde daraufhin ein Architekturwettbewerb inklusive städtebaulichem Ideenteil durchgeführt. Der Siegerentwurf bildet nun die Grundlage für den Neubau der Realschule plus, südöstlich des bestehenden Gebäudes, als ersten Baustein einer potenziell gesamthaften städtebaulichen Entwicklung. Am 20.02.2024 erfolgte im Stadtrat die Vergabe für die Objekt- und Freianlagenplanung zum Neubau der Realschule plus.

Für die Realisierung ist eine Änderung des bestehenden Planungsrechts notwendig. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Realisierung eines, den heutigen Anforderungen gerecht werdenden, Bildungs- und Betreuungsangebotes im Kontext eines attraktiven und zukunftsfähigen „Campus Böbig“ und der damit verbundenen Errichtung des Neubaus der Realschule plus sowie einer nördlich dazu an der Landwehrstraße perspektivisch geplanten Kindertagesstätte, zur möglichen Verlagerung der nahegelegenen, bestehenden und ebenfalls sanierungsbedürftigen Kindertagesstätte Landwehrstraße, jeweils mit den zugehörigen Außenbereichen und untergeordneten Nutzungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Im Böbig, VI. Änderung" im Stadtbezirk 14 soll nun im Sinne des Gesamtgefüges „Campus Böbig“ insgesamt ein „Sondergebiet (SO) – Bildung und Betreuung“ festgesetzt werden. Die Planung des Neubaus der Georg-von-Neumayer Realschule plus sowie der Kindertagesstätte Landwehrstraße geht mit den aktuellen Überlegungen der Stadtentwicklung konform, die in dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Ausdruck kommen. Die inhaltlichen Aussagen der Planung werden hier bereits übernommen. Da der Bebauungsplan nach dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB jedoch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, und davon ausgegangen wird, dass der Bebauungsplan "Im Böbig, VI. Änderung" im Stadtbezirk 14 zeitlich vor dem Flächennutzungsplan 2040 wirksam wird, ist für den Flächennutzungsplan 2005, der das Plangebiet bisher teilweise als „Gemeinbedarfsfläche (Schule)“ und teilweise als „private Grünfläche (Parkanlage)“ ausweist, ein Änderungsverfahren notwendig.

Die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Im Böbig“ im Stadtbezirk 14 erfolgt im Regelverfahren mit zwei Beteiligungsstufen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB unter Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2a S. 3 BauGB.

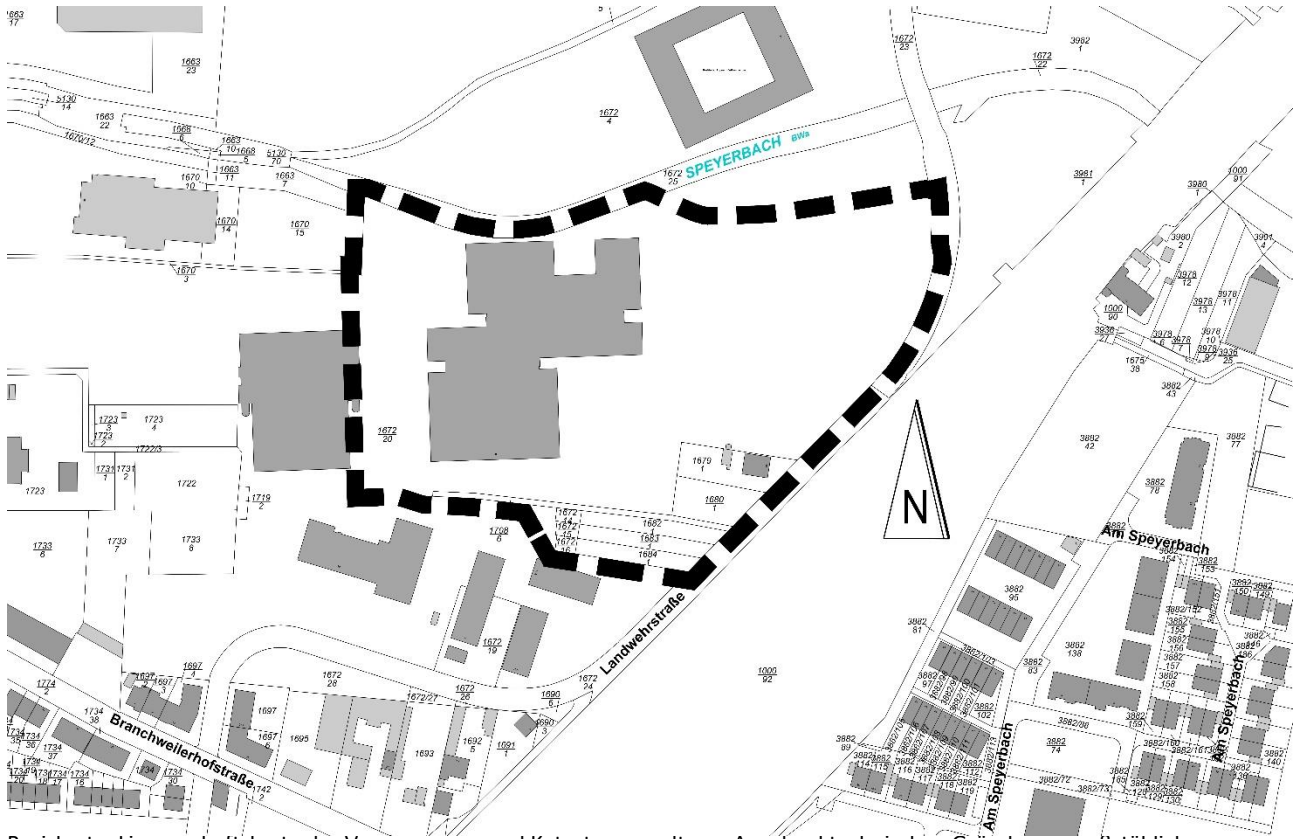
Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB betrieben (vgl. Bebauungsplanverfahren "Im Böbig, VI. Änderung" im Stadtbezirk 14).

## **Geltungsbereich**

Mit einer Größe von ca. 3,5 ha umfasst der räumliche Geltungsbereich des BP:

- vollständig die Flurstücke Nrn. 1679/1, 1680/1, 1672/14, 1672/15, 1672/16, 1682/1, 1683/1, 1684/1, 1708/6 sowie
- teilmäßig das Flurstück Nr. 1672/20.

Grafisch ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.09.2024  
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister